

Auftrag 1:

1. Nennen Sie Länder, die als Diktatur bezeichnet werden und begründen Sie Ihre Wahl.
2. Suchen Sie in Tageszeitungen und/oder im Internet nach Artikeln über "Diktaturen". Fassen Sie die Texte für Ihre Mitschülerinnen und Mitschüler kurz zusammen.

Auftrag 2:

1. Welche Gründe werden im nachstehenden Artikel für oder gegen einen europäischen Bundesstaat angeführt?
2. Umschreiben Sie die Haltung des Autors, was ist sein Ziel?
3. Welcher Partei könnte der Autor am ehesten angehören? Begründen Sie Ihre Antwort.
4. Schreiben Sie die Ihnen unbekanntem Begriffe heraus. Suchen Sie im Lehrmittel, in einem (Staatskunde-)Lexikon oder im Internet die Bedeutung der unbekanntem Begriffe heraus und notieren Sie die Antworten.

Dokument / Titel	Europäische Union: Bundesstaat oder Staatenbund?
Untertitel	Streit zwischen Deutschland und Frankreich
Quelle	http://www.kpd.net/rmarchiv/ik06015.htm , 04.11.2002
Autor	Gekürzte und bearbeitete Version von Markus Schärner

Europäische Union: Bundesstaat oder Staatenbund?

Der deutsche Bundeskanzler Schröder und sein Außenminister Fischer hatten Vorschläge gemacht, die darauf hinausliefen, das Europa der Zukunft als Bundesstaat einzurichten. Mit anderen Worten: Die bisherigen Nationalstaaten sollen in Europa nur noch eine ähnliche Stellung einnehmen wie jetzt in Deutschland die Bundesländer.

Dem widersprach der französische Premierminister Jospin. Er sprach sich für eine "Föderation der Nationalstaaten" aus, also für einen bloßen Staatenbund ohne Zentralregierung mit weitgehenden Befugnissen. Man müsse "Europa schaffen, ohne Frankreich - oder irgendeine andere Nation - abzuschaffen".

Es handelt sich um Widersprüche zwischen den beiden stärksten Mächten Europas, Deutschland und Frankreich. Frankreich befürchtet, bei der Etablierung eines europäischen Bundesstaates nur die zweite Rolle spielen zu können, während Deutschland die erste spielt. Derartige Widersprüche sind günstig für die Arbeiterklasse. Sie wirken dem Prozeß der Formierung einer imperialistischen Supermacht Europa wie Zentrifugalkräfte entgegen. Gegen den Widerstand Frankreichs wird Deutschland keinen Bundesstaat erzwingen können. Schröder steckte bereits zurück. In der sogenannten Reformkonferenz, die auf Drängen der deutschen Regierung im Jahre 2004 stattfinden wird, würde die Diskussion seiner Vorschläge "noch nicht anstehen", sagte er. Das Projekt Bundesstaat ist also erst einmal auf Eis gelegt, wenn auch nicht endgültig vom Tisch.

Das Projekt Staatenbund ist allerdings gefährlich genug. Die Vorstellungen Schröders und Jospins sind nicht durch chinesische Mauern getrennt. Auch Jospin will z.B. eine europäische Polizei und eine europäische Staatsanwaltschaft, was unweigerlich auf einen Abbau demokratischer Rechte hinauslaufen würde.

Auch die Wirtschafts- und Sozialpolitik müsse koordiniert werden, so Jospin. Über den Aufbau einer europäischen Militärmaschine gibt es zwischen den Regierungen in Berlin und Paris ohnehin keine Differenzen.

Fazit: Die genannten Widersprüche zwischen dem deutschen und dem französischen Imperialismus sind für die Arbeiterklasse zwar günstig, doch darf man sich im Kampf gegen die Formierung des Europa der Monopole auf diese Widersprüche nicht verlassen. Letztlich entscheidend ist, welche Kraft die Arbeiterklasse und die Völker dieser Formierung entgegensetzen können.

Auftrag 3:

Formulieren Sie Fragen zur Geschichte Ihres Wohnortes.

Suchen Sie die Antworten im Historischen Lexikon der Schweiz unter www.hls.ch

Die Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz beschäftigt 2500 Autoren. Geplant sind 12 Bände mit 36'000 Artikeln. Die bereits produzierten Texte sind unter www.hls.ch frei zugänglich.

Auftrag 4:

1. Vergleichen Sie den folgenden Text mit den Angaben im Lehrmittel.
2. Welche Fragestellungen werden im folgenden Text besonders hervorgehoben?

Dokument / Titel	Die Geschichte der (alten) Schweiz
Quelle	http://www.75er.ch/schweiz.html , 04.11.2002
Autor	Gekürzte und bearbeitete Version von Markus Schärner

Die Geschichte der (alten) Schweiz

Die Eidgenossenschaft - hervorgegangen aus dem ewigen Bund der Waldstätte von 1291 - war bis zur Französischen Revolution eine lose Vereinigung von Gemeinwesen. Die gegenseitigen Beziehungen der Orte jener alten Eidgenossenschaft waren nicht durch eine Verfassung, sondern durch eine Mehrzahl von Bündnisverträgen geregelt.

Am 12. April 1798, nach der Eroberung der alten Eidgenossenschaft durch die französischen Truppen des Direktoriums, wurden diese Verträge durch die nach französischem Vorbild in Paris ausgearbeitete Verfassung der Helvetischen Republik abgelöst. Die Idee des Einheitsstaates, auf der diese Verfassung beruhte, war der Schweiz aber von Grund auf fremd. Nach einer Periode andauernder Krisen kam es deshalb am 19. Februar 1803 zur Mediationsakte, die, obwohl wiederum von Paris aus diktiert, eine Rückkehr zum Prinzip des Föderalismus brachte. Die Zentralgewalt wurde auf die auswärtige Politik und auf die Erhaltung der Ruhe im Innern beschränkt. Das oberste Organ des Bundes war ein Gesandtenkongress der Kantone, die Tagsatzung. St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt fanden als neue selbständige Kantone Eingang in die Eidgenossenschaft.

Nach dem Sturz Napoleons verlangte die Schweiz von den europäischen Mächten die Wiederanerkennung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität. Ihrer Forderung wurde am Wiener Kongress im Jahre 1815 stattgegeben. Gleichzeitig erhielt die Schweiz alte eidgenössische Gebiete zurück, indem das Wallis und Genf sowie das Fürstentum Neuenburg der Eidgenossenschaft als selbständige Kantone angeschlossen wurden. Gesamthaft zählte die Schweiz damit 22 Kantone, die sich nun auf der Basis eines neuen Pakts, des Bundesvertrages vom 7. August 1815, fanden. Die Tagsatzung übernahm wieder die ihr von allen Kantonen gemeinsam übertragenen Aufgaben. Die Schaffung einer erweiterten Zentralgewalt wurde vermieden. Die Bundesgewalt beschränkte sich auf die Wahrung der Ruhe im Innern, die auswärtige Politik und den diplomatischen Verkehr.

Die Zeit von 1815 bis 1830 wird als Periode der Restauration (Wiederherstellung) bezeichnet, da die staatliche Tätigkeit sich weitgehend auf die Ausgestaltung der neuen Kantonsverfassungen konzentrierte und dabei möglichst an die vorrevolutionären Zustände anknüpfte.

Die französische Juli-Revolution im Jahre 1830 löste auch in der Schweiz eine liberale Bewegung aus. Es begann die Zeit der sogenannten Regeneration (Erneuerung) des öffentlichen Lebens. Die meisten Kantonsverfassungen erfuhren wesentliche Änderungen im Sinne einer Stärkung der Grundsätze der Volkssouveränität und der repräsentativen Demokratie. Diese neuen Verfassungen - besonders jene der Kantone - standen in einem gewissen Gegensatz zum Bundesvertrag von 1815, weshalb nun auch der Drang nach einer Revision dieses Vertrages und einer Stärkung der Zentralgewalt zunehmend grösser wurde. Schon Ende 1832 kam es zu einem ersten, von der Tagsatzung ausgearbeiteten Revisionsentwurf, der aber nicht durchzudringen vermochte.

In den folgenden Jahren bot die Tagsatzung immer mehr ein Bild der Zerrissenheit. Am 16. August 1847 beschlossen 13 Stände, eine neue Revisionskommission einzusetzen. Noch bevor diese ihre Arbeit abgeschlossen hatte, kam es im November 1847 zum Sonderbundeskrieg. Nach dessen Ende wurde die Revisionskommission auf 23 Mitglieder erweitert, und schon im Mai 1848 konnte sich die Tagsatzung erstmals mit dem neuen Verfassungsentwurf befassen. Am 27. Juni 1848 schloss sie ihre Arbeiten ab und stellte den bereinigten Entwurf den Ständen mit der Aufforderung zu, sich bis zum 1. September für die Annahme oder die Verwerfung zu entscheiden. Am 12. September 1848 konnte die Tagsatzung feststellen, dass 15 Kantone und ein Halbkanton dem Entwurf zugestimmt hatten. Sie erklärte deshalb die neue Verfassung, die in vielen Grundzügen noch heute unverändert gilt, als angenommen und setzte sie in Kraft.

Mit der Annahme dieser Bundesverfassung wurde der lose Staatenbund zu einem Bundesstaat mit einer erweiterten Zentralgewalt. Die ersten Jahre des neuen Staatswesens dienten hauptsächlich dazu, diese Verfassung von 1848 einzuführen und die notwendigen Ausführungsgesetze zu erlassen. (...).

Zwei Jahrzehnte nach der Inkraftsetzung der neuen Verfassung war eine weitere grundsätzliche Überarbeitung nicht mehr zu umgehen. Einerseits drängten wiederum die Kantone, die in jenen Jahren ihre Volksrechte erweitert hatten, auf eine Erneuerung der Bundesverfassung, andererseits liess die internationale Entwicklung, so insbesondere der Deutsch-Französische Krieg von 1870/71, deutlich werden, dass die Zentralgewalt dringend einer weiteren Verstärkung bedurfte. (...) Ein erster Entwurf wurde aber am 12. Mai 1872 knapp verworfen; der zweite Anlauf mit etwas weniger zentralistischen Tendenzen wurde angenommen.

Auftrag 5:

1. Lesen Sie den Text der Revisionskommission zur Entstehungsgeschichte der ersten Schweizer Bundesverfassung.
2. Welche Unterschiede (neben der Rechtschreibung) zur aktuellen Eidgenossenschaft erkennen Sie?
3. Welche Fragestellungen sind auch heute noch aktuell?
4. Welche Vorschläge wurden umgesetzt und gelten heute noch?

Bericht über den Entwurf einer Bundesverfassung vom 8. April 1848, erstattet von der Revisionskommission.

(...) Die Kommission hat ihre Berathungen am 27. Februar 1848 begonnen und am 8. April 1848 (*nach weniger als 6 Wochen!*) beendet. Sie hatte 31 Sitzungen, abgesehen von den Vorberathungen einzelner Sektionen und den Vorarbeiten der Redaktoren. Sie ist nun im Falle, der h. Tagsatzung das Resultat ihrer Berathungen mitzutheilen und die wesentlichen Bestimmungen des von ihr ausgearbeiteten Entwurfs einer Bundesverfassung für die schweizerische Eidgenossenschaft näher zu begründen. Der Entwurf selbst ist vom Vorort den Kantonen mitgetheilt worden, damit dieselben ihren Gesandten, welche wohl der Mehrzahl nach ohne hinreichende Vollmachten sind, die erforderlichen Instruktionen ertheilen können.

(...)

Ein Föderativsystem, welches die beiden Elemente, welche nun einmal in der Schweiz vorhanden sind, nämlich das nationale oder gemeinsame und das kantonale oder besondere, achtet, welches jedem dieser Elemente gibt, was ihm im Interesse des Ganzen und seiner Theile gehört, welches sie verschmelzt, vereinigt, welches die Glieder dem Ganzen, das Kantonale dem Nationalen unterordnet, indem sonst keine Eidgenossenschaft möglich wäre und die Kantone in ihrer Vereinzelung zu Grunde gehen müssten; – das ist's, was die jetzige Schweiz bedarf, das ist's, was die Kommission anstrebte in dem Entwurf einer Bundesverfassung, den sie der Tagsatzung vorzulegen die Ehre hat; das ist der Grundgedanke der ganzen Arbeit, der Schlüssel zu allen Artikeln.

Der ganze Entwurf ist in diesem Geiste abgefasst. Die Einleitung stellt an die Spitze des ganzen eidgenössischen Verfassungsgebäudes die schweizerische Nation.

Der erste Abschnitt ("Allgemeine Bestimmungen"), bezeichnet die Natur, den Zweck, die gemeinsamen Mittel des Bundes, die nationale Vereinigung der zweiundzwanzig Kantone der Schweiz (Artikel 1-54).

Der zweite Abschnitt handelt von den Bundesbehörden. Es sind folgende:

- 1) Die Bundesversammlung, oberste gesetzgebende Behörde der Eidgenossenschaft, bestehend:
 - a. aus dem Nationalrath, gebildet aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes und gewählt nach dem Maßstabe der Bevölkerung;
 - b. aus dem Rathe der eidgenössischen Stände, Ständerath, wozu jeder Kanton zwei Abgeordnete zu ernennen hat.
- 2) Der Bundesrath, oberste vollziehende und leitende Behörde;
- 3) Das Bundesgericht; die letzten beiden Behörden gewählt durch die vereinigten Räte in Einer Versammlung (Artikel 55 bis 103).

Der dritte Abschnitt handelt von der Revision der Bundesverfassung.

(...)

Der Art. 39 garantiert die freie Niederlassung nur den Schweizern, welche einer christlichen Konfession angehören. Man hatte hier vorzüglich im Auge, die Juden auszuschließen, besonders mit Rücksicht auf die fremden, welche nicht ermangeln würden, auf zwischen der Schweiz und Nachbarländern bestehende Verträge sich zu berufen, welche festsetzen, dass die Bürger dieser Staaten den Eidgenossen gleich gehalten werden sollen.

(...)

Wir haben gegenwärtig eine Menge Zollberechtigungen in der Schweiz unter den verschiedensten Namen. Diese verschiedenen Gebühren., wovon viele eine Entschädigung für Leistungen, andere hingegen eigentliche Steuern sind, gehören den Kantonen oder Gemeinden und andern Korporationen oder auch Privaten. Der Reinertrag derselben beläuft sich in der Schweiz auf ungefähr zwei Millionen (...). Da die verschiedenen Zölle und Gebühren an der Grenze jedes Kantons und selbst auf den Strassen im Innern erhoben werden, so bilden sie eine bedeutende Belästigung der Freiheit des Verkehres im Innern. Auch hat sich seit mehreren Jahren, wo diese Angelegenheit Gegenstand von Berathungen der Tagsatzung oder von Konferenzen der Kantone oder von Gesellschaften geworden ist, das Bedürfnis immer mehr fühlbar gemacht, alle Beschränkungen des Verkehres im Innern der Schweiz aufzuheben, keine Zölle, Weg- und Brückengelder mehr von den Kantonen, von Korporationen oder Privaten beziehen zu lassen und dafür von Seite der Eidgenossenschaft Zölle auf die Grenze zu verlegen. Die Vortheile, welche mit dieser Veränderung verbunden sind, lassen sich nicht bestreiten. Für's erste werden die Bezugskosten beträchtlich geringer sein; weil ein großer Theil des Personals der Zollverwaltung der Kantone in Folge der Centralisation des Zollwesens wegfällt. Sodann muss der Verkehr im Innern bedeutend gewinnen, weil die Personen von den Weg- und Brückengeldern befreit werden und weil die Waaren, wenn sie einmal die schweizerische Grenze überschritten haben, frei durch das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft hindurch geführt werden können. Freilich kann man keineswegs alle Zölle und Gebühren dieser Art abschaffen.

(...)

Bundesbehörden.

(...) Es sind drei Föderativsysteme zu unterscheiden:

- 1) Das ausschliesslich kantonale System, wo die Kantone in der Bundesversammlung allein repräsentirt sind und das Volk keinen Antheil an den Geschäften hat.
- 2) Das ausschliesslich nationale System, wo das Volk allein repräsentirt und die Kantone von den eidgenössischen Geschäften ausgeschlossen wären.
- 3) Das national-kantonale oder gemischte System, bei welchem sowohl das schweizerische Volk als die Kantone ihren Antheil an den eidgenössischen Geschäften haben und in dieser oder jener Form durch ein Organ dabei repräsentirt sind.

(...) Der Rath, welcher die Nation repräsentirt, heisst Nationalrath. Er ist gebildet aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes, so daß auf je 20,000 Seelen der Gesamtbevölkerung Einer gewählt wird. Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 gerechnet. Jeder Kanton, und in getheilten Kantonen jeder Landestheil, hat wenigstens Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlen finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche in den Kantonen gebildet werden. Der Nationalrath wird für die Dauer von 3 Jahren ernannt, mit Gesammterneuerung. Stimmberechtigt ist jeder Schweizerbürger, der das 20. Altersjahr angetreten hat, und im Übrigen durch die Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist, so daß also z. B. in den Kantonen Waadt und Genf die Almosengenössigen, welche in diesen Kantonen Stimmrecht haben, bei den Wahlen in den Nationalrath in diesen Kantonen ebenfalls ihr Stimmrecht ausüben können. Wahlfähig ist jeder Schweizerbürger, der stimmberechtigt ist und dem weltlichen Stande angehört. Die Mehrheit der Kommission glaubte, die Geistlichen sollen ihren wichtigen Funktionen nicht entzogen werden. Eine Minderheit der Kommission fand die in der Kommission angeführten Gründe nicht hinreichend, um eine solche Beschränkung der Wahlfreiheit zu rechtfertigen.

Der Rath, welcher die Kantone repräsentirt, heisst Ständerath. Er ist aus 44 Gesandten gebildet. Jeder Kanton wählt zwei, in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Gesandten.

Jeder Rath hat seinen eigenen Präsidenten und Vizepräsidenten. Die beiden Räte bilden die Bundesversammlung, welche die oberste Gewalt der Eidgenossenschaft ausübt. Ein gemeinschaftlicher Name war um so nothwendiger, als, wie wir sehen werden, die Zusammenwirkung beider Räte für alle Geschäfte erforderlich ist, und dieselben bei einigen Geschäften sich zu gemeinsamen Verhandlungen vereinigen.

(...)

Bundesrath

Die oberste vollziehende Gewalt der Eidgenossenschaft ist einem Bundesrath von fünf Mitgliedern zu übertragen, welche von der Bundesversammlung aus allen Bürgern, welche in den Nationalrath wählbar sind, für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. (...) Um die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu erleichtern, werden dieselben unter Departemente oder Direktionen vertheilt. Diese Vertheilung wird durch ein Bundesgesetz regulirt.

(...) Ein Theil der Kommission wollte den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes durch das Volk wählen lassen, um ihm durch die Wahl eine direktere, breitere Grundlage und desto mehr Kraft zu geben, und dadurch, ohne die positiven Kenntnisse auszuschliessen, die Wahlen mehr auf Männer von demokratischer Richtung als auf spezielle Kapazitäten zu lenken. Freilich hätten die Kantone dann an der Ernennung keinen Antheil.

(...)

Es bleiben die Ausgaben für die Bundesregierung. Hier liegt allerdings eine neue Quelle und eine Vermehrung von Ausgaben. Der Ständerath wird nicht mehr kosten als bisher die Tagsatzung, indem die Zahl der Gesandten ungefähr die gleiche bleibt. Die Bundeskanzlei wird auch ungefähr die gleiche Summe erfordern. Was aber die Kosten vermehren wird, sind Drucksachen, besonders wenn ein Bülletin über die Verhandlungen der Rätthe durch Stenographen eingeführt wird.

Ganz neue Ausgaben zu Lasten des Bundes werden dagegen sein:

- a. Die Entschädigung für circa 130 Mitglieder des Nationalrathes, welche man billig entschädigen muß, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen will, durch eine Aristokratie von Reichen, oder von Solchen, die nach Plätzen trachten, regiert zu werden.
- b. Die Besoldung für die 5 Mitglieder des Bundesrathes, welche mit ihren Arbeiten, ihrer Verantwortlichkeit und ihren Auslangen in angemessenem Verhältnisse stehen müssen.
- c. Die Repräsentationskosten, welche gegenwärtig von den Vororten getragen werden.
- d. Die Taggelder für die Mitglieder des Bundesgerichts, deren Versammlungen ziemlich zahlreich werden könnten, je nach dem Kreis ihrer Befugnisse.

(...)

Es ist nun die Aufgabe der Großen Rätthe, zu prüfen, inwiefern der vorliegende Entwurf den Anforderungen unserer Zeit, den Verhältnissen und Bedürfnissen der Eidgenossenschaft entspreche. Wir hegen Vertrauen in die Wahrheit und Macht der Ideen, in den gesunden Sinn und die Ausdauer des schweizerischen Volkes, in die Zukunft. Der Impuls, welchen die fortschreitende Entwicklung der Dinge erhalten hat, lässt uns hoffen, dass die Regeneration der Eidgenossenschaft sich verwirklichen werde, wenn Behörden und Volk ernstlich wollen und nach dem Rathschluß der Vorsehung die Stunde dazu geschlagen hat.

Bern, den 26. April 1848.

Im Namen der Kommission:

Die Berichterstatter:

Dr. Kern.

H. Drüey.

(aus www.oefre.unibe.ch/vfgeschichte/schweiz/Botschaft48.htm, 3.12.2003

gekürzt von Markus Schärner